

Verhaltenskodex für Lieferanten

EINLEITUNG

Verantwortungsbewusste Beschaffung und Nachhaltigkeit bilden den Kern der Unternehmenswerte der Swatch Group AG und ihrer Unternehmen (zusammen «Swatch Group» oder «Unternehmen der Swatch Group»). Unternehmen der Swatch Group sind verpflichtet, Verantwortung für den Schutz von Leben, Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zu übernehmen. Wir unternehmen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Unternehmen der Swatch Group das Bestmögliche, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Die Swatch Group unterstützt diese Verpflichtungen im Rahmen der fünf Abschnitte ihres Verhaltenskodex für Lieferanten («Kodex»). Diese umfassen die Grundsätze, Arbeits- und Menschenrechte, den Umweltschutz, eine verantwortungsvolle Lieferkette und Ethik.

Die Unternehmen der Swatch Group prüfen die Einhaltung dieses Kodex durch ihre Lieferanten, und jegliche Verstösse gegen diesen Kodex können die Geschäftsbeziehungen der Lieferanten mit Unternehmen der Swatch Group gefährden oder die Kündigung zur Folge haben.

Dieser Kodex findet Anwendung auf die Swatch Group und ihre Unternehmen, Lieferanten von Unternehmen der Swatch Group und deren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sowie auf Subunternehmer und Sublieferanten, die Waren oder Dienstleistungen für die Unternehmen der Swatch Group liefern oder für die Verwendung in oder mit Produkten der Swatch Group.

GRUNDSATZ

Der Kodex beruht auf international anerkannten Menschenrechten, wie in der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen und in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dargelegt.

Unser Ansatz basiert auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGPs). In Übereinstimmung mit den Vorgaben der UNGPs orientieren wir uns bei Abweichungen zwischen nationalen Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsstandards am jeweils strengeren Standard. Darüber hinaus orientieren wir uns am höheren Standard, wenn nationale Gesetze und die strengen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards der Swatch Group voneinander abweichen. Bei Widersprüchen zwischen dem nationalen Recht und den strengen Standards der Swatch Group respektieren wir das nationale Recht und bemühen uns gleichzeitig, den strengeren Standard zu erfüllen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	ARBEITS- UND MENSCHENRECHTE	3
1.1	Einhaltung gesetzlicher Vorschriften	3
1.2	Antidiskriminierung	3
1.3	Schutz vor Mobbing und Misshandlung	3
1.4	Prävention von unfreiwilliger Arbeit und Menschenhandel	3
1.5	Prävention von Kinderarbeit	3
1.6	Arbeitszeit	4
1.7	Löhne und Sozialleistungen	4
1.8	Gesundheit und Sicherheit	4
1.9	Vereinigungsfreiheit	4
1.10	Beschwerdesysteme	4
1.11	Indigene Bevölkerung	4
1.12	Sicherheit	4
2	UMWELTSCHUTZ.....	5
2.1	Umweltbewilligungen und Berichterstattung	5
2.2	Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen	5
2.3	Abwassermanagement.....	5
2.4	Luftemissionsmanagement.....	5
2.5	Lärmschutzmanagement	5
2.6	Management von Treibhausgasemissionen.....	5
2.7	Management des Ressourcenverbrauchs.....	5
2.8	Biodiversität	5
3	VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTE.....	6
3.1	Reglementierte Substanzen	6
3.2	Erzeugnisse auf Holzbasis	6
3.3	Lederprodukte.....	6
3.4	Edelmetalle	6
3.5	Diamanten und Edelsteine	7
3.6	Qualitätsmanagementsystem	7
3.7	Tierschutz	7
3.8	Nachhaltige Materialien	7
3.9	Analyse des Produktlebenszyklus	8
3.10	Entwicklung der Gemeinschaft.....	8
4	ETHIK	9
4.1	Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken	9
4.2	Managementsysteme und Verantwortlichkeiten.....	9
4.3	Geschäftsintegrität.....	9
4.4	Transparenz.....	9
4.5	Schutz des geistigen Eigentums	9
4.6	Geldwäscherei	9
4.7	Faire Geschäftspraktiken, faire Werbung und fairer Wettbewerb	9
4.8	Datenschutz.....	10
4.9	Audits und Beurteilungen	10

1 ARBEITS- UND MENSCHENRECHTE

1.1 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Die Lieferanten halten die anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf ihre Tätigkeiten und die Länder, in denen sie tätig sind, ein. Die Lieferanten stellen sicher, dass Produktions-, Liefer- oder sonstige Tätigkeiten, die spezifischer staatlicher, gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen unterliegen, erst vorgenommen werden, wenn diese Genehmigungen erteilt wurden.

1.2 Antidiskriminierung

Die Lieferanten verpflichten sich zu einem diskriminierungsfreien Arbeitsplatz. Die Lieferanten beschäftigen rechtmässig zugelassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage ihrer Fähigkeiten und nicht aufgrund von Alter, Rasse, Hautfarbe, Religion, Behinderung, Zivilstand, Schwangerschaft, Geschlechtsidentität, politischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft, nationaler Herkunft oder sonstigen Status, der nicht mit der Fähigkeit einer Person, die für den Auftrag erforderliche Arbeit auszuführen, zusammenhängt.

1.3 Schutz vor Mobbing und Misshandlung

Die Lieferanten verpflichten sich zu einem Arbeitsplatz, der frei von Mobbing und Missbrauch ist. Die Lieferanten dürfen körperliche Misshandlungen, verbale Misshandlungen und Mobbing, psychische Belästigungen und sexuelle Belästigungen gegen oder unter ihren Mitarbeitenden nicht zulassen, dulden oder tolerieren.

1.4 Prävention von unfreiwilliger Arbeit und Menschenhandel

Die Lieferanten dürfen keine unfreiwillige Arbeit in Anspruch nehmen oder deren Einsatz unterstützen. Die Lieferanten dürfen keinen Menschenhandel betreiben und keine Form von Sklavenarbeit, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Arbeitsverpflichtung oder Gefängnisarbeit einsetzen. Die Lieferanten dürfen keine Originale von amtlichen Ausweis- und Reisedokumenten der Mitarbeitenden einbehalten. Die Lieferanten dürfen die Bewegungsfreiheit innerhalb des Arbeitsplatzes oder beim Betreten oder Verlassen der vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Einrichtungen nicht unangemessen einschränken.

Von den Mitarbeitenden darf nicht verlangt werden, dass sie für die Aufnahme oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses Vermittlungsgebühren oder ähnliche Gebühren an den Arbeitgeber oder dessen Vermittler zahlen. Die Lieferanten stellen sicher, dass die Arbeitsverträge die Anstellungsbedingungen in einer für die Mitarbeitenden verständlichen Sprache eindeutig wiedergeben. Die Lieferanten stellen sicher, dass die von ihnen eingesetzten externen Arbeitsagenturen die Bestimmungen dieses Kodex und die Gesetze einhalten.

1.5 Prävention von Kinderarbeit

Die Swatch Group toleriert keine Kinderarbeit oder Arbeit von Minderjährigen, die nicht mindestens 15 Jahre alt sind oder das anwendbare gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung erreicht haben, je nachdem, welches höher ist. Die Lieferanten halten die Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein.

Die Lieferanten dürfen Jugendliche beschäftigen, die das geltende gesetzliche Mindestalter erreicht haben, aber jünger als 18 Jahre sind. Die Lieferanten stellen sicher, dass die jugendlichen Mitarbeitenden keine Arbeiten ausführen, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährden könnten. Die Lieferanten dürfen von jugendlichen Mitarbeitenden keine Überstunden oder Nacharbeit verlangen.

Die Lieferanten stellen die ordnungsgemässe Verwaltung der studentischen Mitarbeitenden durch die ordnungsgemässe Führung der Akten über die Studentinnen und Studenten, die strenge Due Diligence der Bildungspartner und den Schutz der Rechte der Studentinnen und Studenten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sicher. Die Lieferanten bieten allen studentischen

Mitarbeitenden angemessene Unterstützung und Schulung. In Ermangelung lokaler Rechtsvorschriften muss der Lohnsatz für studentische Mitarbeitende, Praktikantinnen und Praktikanten und Auszubildende mindestens dem gleichen Lohnsatz entsprechen wie demjenigen anderer Berufseinsteiger, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben.

1.6 Arbeitszeit

Die Lieferanten halten die anwendbaren Gesetze und Branchenstandards in Bezug auf die Arbeitszeit ein. Die Mitarbeitenden haben alle sieben Tage mindestens einen freien Tag. Die Lieferanten halten alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften betreffend Arbeits- und Ruhetage ein und stellen sicher, dass Überstundenarbeit freiwillig ist.

1.7 Löhne und Sozialleistungen

Die Lieferanten stellen sicher, dass die Löhne ihrer Mitarbeitenden mindestens den gesetzlichen Mindeststandards entsprechen. Die Löhne und Leistungen sind in solchen Abständen und in einer solchen Form zu erbringen, dass sie allen anwendbaren Gesetzen vollumfänglich entsprechen. Überstundenarbeit wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften mit einem Zuschlagssatz entschädigt. Die Lieferanten halten sich in Bezug auf die Arbeitgeberbeiträge zum Sozialversicherungssystem strikt an die anwendbaren Gesetze oder Vorschriften. Die Lieferanten informieren ihre Mitarbeitenden über die Lohnstruktur und die Auszahlungszeiträume. Der Rückgriff auf Zeitarbeit oder Auslagerung von Arbeit hat innerhalb der Grenzen der am Ort der Erbringung geltenden Gesetze zu erfolgen.

1.8 Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und treffen angemessene Massnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden, die sich aus, in Verbindung mit oder anlässlich der Arbeit ergeben. Die von den Lieferanten den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellten Schlafsäle müssen sauber und sicher sein und angemessenen Wohnraum bieten. Die Lieferanten müssen alle erforderlichen Genehmigungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit einholen, aktuell halten und einhalten.

1.9 Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten gestatten und respektieren die Rechte der Mitarbeitenden, sich mit anderen zusammenzuschliessen, Organisationen oder Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, ohne dass es zu Einmischungen, Diskriminierung, Vergeltungsmassnahmen oder Belästigungen kommt.

1.10 Beschwerdesysteme

Die Lieferanten müssen über einen wirksamen Mechanismus verfügen, damit Missstände gemeldet werden können und eine offene Kommunikation zwischen Management und Mitarbeitenden ermöglicht wird.

1.11 Indigene Bevölkerung

Die Lieferanten anerkennen und respektieren die Rechte indigener Völker, wie sie in den anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen niedergelegt und definiert sind, sowie ihre sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, einschliesslich ihrer Verbindung zu Land und Gewässern.

1.12 Sicherheit

Die Lieferanten bewerten die Sicherheitsrisiken und legen Massnahmen fest, die Mitarbeitende, Auftragnehmer, Besucher und Personal der relevanten Geschäftspartner vor Produktdiebstahl, Beschädigung oder Austausch von Produkten innerhalb des Betriebsgeländes sowie während Veranstaltungen, Ausstellungen und Lieferungen schützen.

2 UMWELTSCHUTZ

2.1 Umweltbewilligungen und Berichterstattung

Die Lieferanten müssen alle erforderlichen Umweltbewilligungen einholen, aktuell halten und einhalten. Die Lieferanten halten die Meldepflichten der anwendbaren Bewilligungen und Vorschriften ein.

2.2 Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Die Lieferanten wenden einen systematischen Ansatz an, um gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle zu identifizieren, zu verwalten, zu reduzieren und verantwortungsbewusst zu entsorgen oder zu recyceln.

2.3 Abwassermanagement

Die Lieferanten müssen das bei ihren Betriebsabläufen anfallende Abwasser ermitteln, verwalten und verringern. Die Lieferanten führen eine routinemässige Überwachung ihrer Abwasseraufbereitungsanlagen gemäss den gesetzlichen Vorschriften durch.

2.4 Luftemissionsmanagement

Die Lieferanten müssen die bei ihrem Betrieb austretenden Luftemissionen, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen, ermitteln, managen und verringern. Die Lieferanten führen eine routinemässige Überwachung ihrer Systeme zur Emissionskontrolle gemäss den gesetzlichen Vorschriften durch.

2.5 Lärmschutzmanagement

Die Lieferanten identifizieren, kontrollieren, überwachen und senken durch die Einrichtungen entstehenden Lärm, der die Lärmgrenzwerte übersteigt.

2.6 Management von Treibhausgasemissionen

Die Lieferanten müssen in ihren Betrieben die Emission von Treibhausgasen (THG) ermitteln, verwalten und verringern. Die Lieferanten müssen ihre Treibhausgasemissionen regelmässig quantifizieren, Ziele festlegen, den Fortschritt überwachen und durch den Einsatz von sauberer Energie oder anderer Massnahmen reduzieren.

2.7 Management des Ressourcenverbrauchs

Die Lieferanten müssen ihren Verbrauch von Wasser, Energie, Gefahrstoffen und anderen natürlichen Ressourcen regelmässig quantifizieren, diesbezügliche Ziele setzen, den Fortschritt überwachen und den Verbrauch durch Wiederverwendung, Recycling, Ersatzstoffe oder andere Massnahmen reduzieren.

2.8 Biodiversität

Die Lieferanten schützen die Biodiversität und sensible Lebensräume. Die Lieferanten ermitteln sensible Lebensräume und richten Kontrollen ein, um sicherzustellen, dass ihr Betrieb nicht zu einem signifikanten Rückgang (kein Nettoverlust) bedrohter Arten führt oder sich nachteilig auf ihren Lebensraum auswirkt.

3 VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTE

3.1 Reglementierte Substanzen

Die Lieferanten halten die gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen bezüglich Identifikation, Transport, Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Gefahrstoffen ein. Es ist ein Gefahrstoffinventar mit den jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter (SDB) zu führen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Lieferanten untersagen die Verwendung von Stoffen, die aufgrund ihrer nachteiligen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt nationalen oder internationalen Verboten unterliegen. Die Lieferanten erstellen Stücklisten (Bill of Materials, BOM) mit der Zusammensetzung der an die Unternehmen der Swatch Group gelieferten Materialien und stellen die Rückverfolgbarkeit dieser Materialien sicher.

3.2 Erzeugnisse auf Holzbasis

Lieferanten, welche die Swatch Group mit Erzeugnissen auf Holzbasis beliefern, müssen die Vereinbarung über die Holzgrundsätze der Swatch Group unterzeichnen und einhalten, die die folgenden Anforderungen enthält:

- Die Lieferanten halten die internationalen und nationalen Gesetze und Vereinbarungen wie das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) ein. Die Beschaffung von Arten, die in Anhang I des CITES aufgeführt sind, ist verboten.
- Die Lieferanten dürfen keine Arten verwenden, die in der Roten Liste der bedrohten Arten der Internationale Union zur Bewahrung der Natur (IUCN) als bedroht aufgeführt sind.
- Die Lieferanten führen Zertifizierungen Dritter durch, um die nachhaltige Beschaffung von Holzprodukten sicherzustellen.

3.3 Lederprodukte

Die Lieferanten halten die internationalen und nationalen Gesetze und Vereinbarungen wie das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) ein. Die Beschaffung von Arten, die in Anhang I des CITES aufgeführt sind, ist verboten. Die Lieferanten dürfen keine Arten verwenden, die in der Roten Liste der bedrohten Arten der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur (IUCN) als bedroht aufgeführt sind.

Die Lieferanten stellen sicher, dass ihre Lieferkette den gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf Tierschutz, Wohlbefinden und Hygienestandards entspricht. Die Entnahme von Tierarten aus ihrer natürlichen Umgebung (z. B. durch Jagd oder Fischerei) ist verboten. Die Verwendung von Leder von Arten, die in den Anhängen II und III des CITES-Übereinkommen aufgeführt sind, ist auf die Art Alligator Mississippiensis beschränkt und muss aus eindeutig identifizierten, kontrollierten und nachhaltigen Zuchtfarmen in den Südstaaten der USA stammen.

3.4 Edelmetalle

Die Lieferanten verwenden Edelmetalle, die physisch von Unternehmen der Swatch Group zur Verfügung gestellt werden oder müssen nachweisen, dass Edelmetalle, die an die Unternehmen der Swatch Group geliefert werden, rückverfolgbar sind und die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Einhaltung der OECD Due Diligence Guidance für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken.
- Sie müssen in konfliktfreier und verantwortungsbewusster Weise unter Wahrung der Menschen- und Arbeitsrechte abgebaut werden und der Abbau darf weder unmittelbar noch durch spätere Verschmutzung durch Ablagerungen oder Abfallgestein Umweltschäden verursachen.

Die Swatch Group anerkennt die Zertifizierung des Responsible Jewellery Council und andere gleichwertige Industriestandards.

3.5 Diamanten und Edelsteine

Die Lieferanten stellen sicher, dass Diamanten und Edelsteine in konfliktfreier Weise unter Wahrung der Menschen- und Arbeitsrechte abgebaut und gefördert werden und dass der Abbau und die Förderung weder unmittelbar noch durch spätere Verschmutzung durch Ablagerungen oder Abfallgestein Umweltschäden verursachen. Die Lieferanten beachten die geltenden internationalen Sanktionen in Bezug auf die Beschaffung, den Handel und den Verkauf von Diamanten und anderen Edelsteinen, unabhängig davon, wo sie geschliffen wurden und von wo sie ausgeführt wurden.

Alle an der Lieferkette beteiligten Parteien, einschliesslich Bergwerke, Schleifer, Hersteller und Händler, halten diesen Kodex sowie international anerkannte Normen für Menschenrechte und Arbeitsbedingungen ein. Die Lieferanten stellen sicher, dass die Herkunft von Diamanten und anderen Edelsteinen, einschliesslich Recyclingmaterialien und Nebenprodukten, rückverfolgbar ist und dass sie aus legitimen Quellen stammen. Die Einnahmen aus dem Bergbau und dem Handel mit Diamanten und anderen Edelsteinen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zur Finanzierung bewaffneter Konflikte oder terroristischer Aktivitäten verwendet werden.

Die Lieferanten müssen einen tadellosen Ruf für Integrität und klare Anwendung verantwortungsvoller und respektvoller Geschäftspraktiken aufrechterhalten, indem sie Mitgliedschaften in Organisationen halten, die diese Praktiken zertifizieren, oder einen ausdrücklichen Nachweis als notwendiges Beweismittel erbringen.

Die Lieferanten müssen die physischen Merkmale von Diamanten und Edelsteinen (einschliesslich detaillierter Informationen über Behandlungen) im Einklang mit nationalen und internationalen Gesetzen und bewährten Praktiken der Branche vollständig und umfassend offenlegen. Die Lieferanten verwenden eine geeignete und eindeutige Nomenklatur und verweisen zur Klarstellung auf die CIBJO Blue Books.

Bei Diamanten halten sich die Lieferanten an das Kimberley Process Certification Scheme (KPCS) und das freiwillige Garantiesystems des World Diamond Council und unterstützen ähnliche künftige Initiativen zum Schutz der Menschenrechte und der Integrität ihrer Lieferkette.

Die Lieferanten liefern nur natürliche, unbehandelte Diamanten aus legitimen Quellen, die strikt den Qualitätsspezifikationen der Unternehmen der Swatch Group entsprechen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt wird, und verfügen über Systeme und Kontrollen, um synthetische Diamanten zu identifizieren und eine zu 100% synthetikfreie Lieferung sicherzustellen.

3.6 Qualitätsmanagementsystem

Die Lieferanten implementieren und unterhalten solide Geschäfts- und Qualitätsmanagementsysteme, die die Einhaltung der Produktvorschriften erleichtern, Qualitätsrisiken erkennen und mindern und eine kontinuierliche Verbesserung ermöglichen. Das Qualitätsmanagementsystem kann auf der Norm ISO 9001 oder vergleichbaren Industriestandards basieren.

3.7 Tierschutz

Die Lieferanten müssen die artgerechte Behandlung von Tieren sicherstellen und werden angehalten, das Wohlbefinden der Tiere zu fördern. Dazu gehört die Bereitstellung eines Umfelds, das frei von Not, Grausamkeit, Missbrauch und Vernachlässigung ist und mit allen geltenden Gesetzen und Branchenrichtlinien übereinstimmt. Diese Praktiken müssen tierärztlichen Empfehlungen wie den Standards der OIE (World Organisation for Animal Health) oder ähnlichen anerkannten Tierschutzstandards entsprechen.

3.8 Nachhaltige Materialien

Lieferanten sollten rezyklierte oder rezyklierbare Materialien bevorzugen. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Lieferanten angehalten, Materialien zu bevorzugen, die biobasiert, kompostierbar oder biologisch abbaubar sind. Die Lieferanten sollten zumindest Materialien bevorzugen, die energetisch verwertbar sind. Die Lieferanten müssen Umweltangaben (rezykliert, rezyklierbar, biologisch, biobasiert, kompostierbar oder biologisch abbaubar) allenfalls durch geeignete Unterlagen oder Zertifizierungen belegen.

3.9 Analyse des Produktlebenszyklus

Die Lieferanten werden aufgefordert, ihre Produkte so zu gestalten, dass ihre Grösse und ihr Gewicht minimiert und der Gehalt an Stoffen, die ihre Wiederverwendung oder Verwertung beeinträchtigen könnten, auf ein Minimum reduziert wird. Die Lieferanten werden aufgefordert, die sozialen und ökologischen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem gesamten Lebenszyklus von Materialien, Prozessen oder Produkten zu bewerten, die an Unternehmen der Swatch Group geliefert werden. Zwischen zwei identischen Materialien, Prozessen oder Produkten bevorzugen die Lieferanten stets dasjenige, das die geringsten Auswirkungen hat. Daten über die Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfung werden auf Anfrage zugänglich gemacht.

3.10 Entwicklung der Gemeinschaft

Die Lieferanten werden ermutigt, die soziale, wirtschaftliche und institutionelle Entwicklung der Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, zu unterstützen und Gemeinschaftsinitiativen zu unterstützen. Die Lieferanten sollten sicherstellen, dass ein wirksamer Beschwerdemechanismus besteht, der den betroffenen Gemeinschaften und anderen massgebenden Akteuren als Kommunikationskanal dient.

4 ETHIK

4.1 Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken

Die Lieferanten erlassen eine oder mehrere Richtlinien, in denen ihr Bekenntnis zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken dokumentiert ist. Die Richtlinie(n) wird/werden von der Geschäftsleitung der Lieferanten genehmigt, den Mitarbeitenden aktiv kommuniziert und öffentlich zugänglich gemacht. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle ihre Mitarbeitenden und Lieferanten diesen Kodex verstehen und einhalten.

4.2 Managementsysteme und Verantwortlichkeiten

Die Swatch Group nimmt ihre Lieferanten in die Pflicht, diesen Verhaltenskodex und alle damit verbundenen Standards einzuhalten. Die Lieferanten müssen (sofern anwendbar) Managementsysteme einführen oder aufrechterhalten, die die Einhaltung dieses Kodex und der Gesetze erleichtern, damit verbundene operationelle Risiken erkennen und mindern und eine kontinuierliche Verbesserung ermöglichen.

4.3 Geschäftsintegrität

Die Swatch Group verpflichtet sich zur Verhinderung von Bestechung. Die Swatch Group verfolgt sowohl bei internen als auch bei externen Aktivitäten eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Korruption. Die Lieferanten müssen bei ihren Geschäftspraktiken und ihren Interaktionen mit den Unternehmen der Swatch Group die höchsten ethischen Standards anstreben und alle Aktivitäten auf rechtmässige Weise in Übereinstimmung mit den geltenden Unternehmensrichtlinien und -vorschriften durchführen. Die Lieferanten müssen Bedenken oder Verstösse ihrem Management oder Verwaltungsrat melden.

Die Swatch Group erlaubt keinen Austausch von Gefälligkeiten, Geld, Geschenken oder sonstigen geldwerten Leistungen mit Führungskräften, Vertretern oder Angestellten von Unternehmen der Swatch Group in der Absicht, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen.

4.4 Transparenz

Die Lieferanten müssen Informationen über ihre Geschäftstätigkeit, ihre Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitspraktiken und Umweltpraktiken wahrheitsgetreu aufzeichnen und diese Informationen, ohne Fälschung oder Täuschung, allen geeigneten Parteien und wie gesetzlich vorgeschrieben, offenlegen.

4.5 Schutz des geistigen Eigentums

Die Lieferanten achten vollumfänglich alle Immaterialgüterrechte ihrer Geschäftspartner und vermeiden jegliche Verletzung von gültigen Patenten, Marken, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigem geistigem Eigentum.

4.6 Geldwäscherei

Die Swatch Group verfolgt in Bezug auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung eine Null-Toleranz-Politik. Die Lieferanten stellen die vollständige Einhaltung der anwendbaren nationalen und/oder internationalen Rechnungslegungs- und Bankenstandards und -verfahren sowie der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Betrug und andere illegale Aktivitäten sicher. Alle Zahlungen müssen auf einer vertraglicher Grundlage erfolgen.

4.7 Faire Geschäftspraktiken, faire Werbung und fairer Wettbewerb

Die Standards der fairen Geschäftspraktiken, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind zu wahren. Es müssen geeignete Mittel zur Sicherung der Kundeninformationen vorhanden sein.

4.8 Datenschutz

Die Lieferanten verpflichten sich, die berechtigten Erwartungen an den Datenschutz in Bezug auf Personendaten aller Partner, mit denen sie geschäftlich zu tun haben, einschliesslich Lieferanten, Kunden, Verbraucher und Mitarbeitende, zu erfüllen und die Daten zu schützen. Bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von Personendaten müssen die Lieferanten die Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze und regulatorischen Anforderungen einhalten.

4.9 Audits und Beurteilungen

Die Lieferanten führen periodische Evaluierungen ihrer Einrichtungen und betrieblichen Abläufe sowie der Einrichtungen und betrieblichen Abläufe ihrer Subunternehmer und Sublieferanten, die Waren oder Dienstleistungen liefern, die letztlich für die Produkte der Unternehmen der Swatch Group bestimmt sind, durch, um deren Einhaltung dieses Kodex und der Gesetze sicherzustellen.

Die Lieferanten gestatten den Unternehmen der Swatch Group oder einem von den Unternehmen der Swatch Group bezeichneten Dritten, die regelmässige Bewertung ihrer Einrichtungen und betrieblichen Abläufe sowie derjenigen ihrer Subunternehmen und Sublieferanten, um die Einhaltung der anwendbaren Grundsätze und Anforderungen des Kodex zu beurteilen.

Lieferanten dürfen in Regionen, zu denen Unternehmen der Swatch Group oder Dritte keinen Zugang haben und die Einhaltung dieses Kodex durch die Lieferanten nicht umfassend und unabhängig überprüfen können, keine Herstellungsprozesse durchführen, weder direkt oder noch indirekt Arbeitskräfte anwerben und keine Materialien, Produkte oder Dienste direkt oder indirekt beziehen.

Dieser Kodex stützt sich auf die in der Branche und international anerkannten Grundsätze wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), den Verhaltenskodex der IAO für Sicherheit und Gesundheit, die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, den Verhaltenskodex 2019 des Responsible Jewellery Council, die Chain of Custody 2017 des Responsible Jewellery Council, die Norm SA 8000 von Social Accountability International, die Norm OHSAS 18001 und die Anti-Korruptionsrichtlinie (d. h. ISO 37001). Dieser Kodex wird periodisch aktualisiert, um Änderungen der Gesetze, Vorschriften und der Richtlinien der Swatch Group Rechnung zu tragen. Im Fall einer Übersetzung dieses Kodex hat die englische Fassung Vorrang vor der übersetzten Fassung.

Bei Fragen oder Meldungen im Zusammenhang mit diesem Verhaltenskodex wenden Sie sich bitte an sustainability@swatchgroup.com.